Bezugspreis:
Für Dresden vierteljährlich 2 Mark 50 Pf., bei den Kaiserlich deutschen Postanstalten vierteljährlich 3 Mark; außerhalb des Deutschen Reiches Post- und Stempelzuschlag. Einzelne Nummern: 10 Pf.
Erscheinen:
Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage abends.
Fernspr.-Anschluß: Nr. 1295.

Dresdner Journal.

Ankündigungsgebühren:
Für den Raum einer gespaltenen Zeile kleiner Schrift 20 Pf. Unter „Eingesandt" die Zeile 50 Pf.
Bei Tabellen- und Ziffernsatz entsprechender Aufschlag.
Herausgeber:
Königliche Expedition des Dresdner Journals
Dresden, Zwingerstr. 20.
Fernspr.-Anschluß: Nr. 1295.

№ 17. Mittwoch, den 22. Januar, abends. 1896.

Amtlicher Teil.

Dresden, 22. Januar. Ihre Majestäten der König und die Königin sind heute von der Villa Strehlen in das Königl. Residenzschloß übergesiedelt.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Oberschaffner I. Klasse bei der Staatseisenbahn-Verwaltung Friedrich Karl Hermann Morgenroth in Flöha das Albrechtskreuz zu verleihen.

Bekanntmachung,

die Abhaltung der Kandidaten-Prüfungen an den Lehrerseminaren des Landes und am Lehrerinnen-Seminar zu Dresden, sowie der Wahlfähigkeits-Prüfung am Lehrerinnen-Seminar zu Callnberg Ostern 1896 betr.

Die Schulamts-Kandidaten-Prüfungen an sämmtlichen evangelischen Seminaren des Landes und am Lehrerinnen-Seminar zu Dresden, sowie die Prüfung von Lehrerinnen, welche nicht auf einem Seminar vorgebildet worden sind, finden in Gemäßheit des § 4 der Prüfungsordnung vom 1. November 1877 in den letzten Wochen vor Beendigung des Schuljahres statt.

Es werden daher diejenigen, welche zu diesen Prüfungen zugelassen zu werden wünschen, soweit dieselben nicht auf Grund § 3, Abs. 1 der Prüfungsordnung von Einreichung besonderer Anmeldung befreit sind, hierdurch aufgefordert, sich spätestens bis zum

26. Januar 1896

bei dem unterzeichneten Ministerium unter Beifügung der in § 3 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Zeugnisse rc. anzumelden, event. auch die nach § 3, Abs. 4 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Angaben zu machen.

Die Wahlfähigkeits-Prüfung am Lehrerinnen-Seminar zu Callnberg findet nach Ostern 1896 zunächst für frühere Zöglinge dieser Anstalt statt. Kandidatinnen, welche sich dieser Prüfung unterwerfen wollen, haben spätestens bis zum

31. Januar 1896

ihre Gesuche um Zulassung bei dem Bezirksschulinspektor ihres Wohnortes unter Beifügung der in § 16 der mehrerwähnten Prüfungs-Ordnung vorgeschriebenen Zeugnisse einzureichen, worauf sodann von den Bezirksschulinspektoren die Anmeldungen an die Kanzlei des unterzeichneten Ministeriums bis spätestens zum

10. Februar 1896

einzureichen sind.

Dresden, am 14. Januar 1896.

Ministerium
des Kultus und öffentlichen Unterrichts.
v. Seydewitz. Götz.

Ernennungen, Versetzungen rc. im öffentlichen Dienste.

Departement der Justiz. Bei der musikalischen Abtheilung des nach dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 für das Königreich Sachsen gebildeten Sachverständigen-Vereins ist an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Emil Immanuel Treffz der Komponist und Musiklehrer Richard Eduard Hofmann in Leipzig zum stellvertretenden Mitgliede ernannt worden.

Departement der Finanzen. Bei der Staatseisenbahn-Verwaltung sind ernannt worden: Ernst Hermann Sauermann und Karl Gustav Bojarowsky, zeither diätarische Zeichner, als etatmäßige Zeichner.

Nichtamtlicher Teil.

Vom abessynisch-italienischen Kriegsschauplatze

lauten die Meldungen nach wie vor teils unverständlich, teils unerfreulich. Daß ganz Italien mit der größten Erregung seine Blicke auf das von dem tapferen Oberstlieutenant Galliano heldenhaft verteidigte Fort Makalle gerichtet hält, ist unter den obwaltenden Umständen ebenso erklärlich, wie es nicht wunder nimmt, daß sich der öffentlichen Meinung die tiefste Verstimmung bemächtigt hat und sich diese Verstimmung, wie stets in ähnlichen Fällen, direkt gegen die Regierung richtet. Man will es in Italien nicht begreifen, warum General Baratieri nicht rechtzeitig der tapferen Besatzung des Forts Makalle Hilfe gebracht hat, und warum er es überhaupt hat darauf ankommen lassen, daß der Feind ein ganzes Bataillon italienischer Truppen umzingeln konnte. Vermochte General Baratieri Fort Makalle gegen die Übermacht der Schoaner nicht zu behaupten oder wollte er es nicht, dann hätte er, so urteilt jetzt die italienische Presse, sogleich nach der unglücklichen Schlacht bei Amba-Aladschi dieses Fort in die Luft sprengen und dessen Besatzung an sich ziehen sollen, um sodann in Adigrat und Adua dem vorrückenden Gegner sich entgegenzustellen und sich in diesen beiden für die Abessinier uneinnehmbaren Stellungen bis zum Eintreffen der Verstärkungen zu halten. Der Versuch, Makalle zu behaupten hätte nur dann einen Sinn gehabt, wenn dadurch General Baratieri Zeit gewonnen haben würde, um alle verfügbaren Truppenteile an sich zu ziehen und mit denselben dann einen kräftigen Vorstoß gegen Makalle zu unternehmen und die Schoaner zur Aufhebung der Belagerung zu nötigen.

Es ist schwer darüber zu urteilen, inwieweit diese abfällige Kritik der Preisgebung der Besatzung von Makalle durch General Baratieri begründet ist und ob der etwaige Verlust dieses Truppenteiles nicht etwa mit dem durch die Verteidigung dieses Forts erzielten Zeitgewinn aufgewogen erscheint. Hierüber dürfte erst der Erfolg der von General Baratieri inzwischen eingeleiteten offensiven Bewegung mit seiner durch die zahlreichen Nachschübe aus Italien beträchtlich verstärkten Truppenmacht die Entscheidung bringen. Jedenfalls ist es auch für ihn die höchste Zeit, aus seiner bisherigen abwartenden Stellung herauszutreten und den Abessyniern wieder einmal die Überlegenheit der italienischen Truppenmacht fühlen zu lassen. Denn schon wird die Anwesenheit der Vorhut der Armee des Negus Menelik in Chaussen gemeldet, von wo aus die Abessynier die Verbindungen der italienischen Truppenteile zwischen Adua und Adigrat drohen könnten. General Baratieri könnte dann Gefahr laufen, mit seinen in Adigrat lagernden Truppen, die im ganzen 7000 Mann stark sind, von seinen Reserven in Adua abgeschnitten zu werden.

Ein vorsichtiges, scheinbar vielleicht zaghaftes Verhalten des italienischen Generals ist nach Lage der Verhältnisse durchaus nicht unerklärlich. Einmal lastet auf ihm die Sorge, durch ein schnelles Vorgehen nicht etwa die äußerst schwierige Verpflegung seines Heeres zu gefährden, und sodann ist es überhaupt angebracht, daß die Italiener, nachdem sie die lückenhafte Kenntnis über die Beschaffenheit ihres Gegners so teuer bezahlt haben, ihre bisherige Taktik von Grund aus ändern und mit den unleugbaren Thatsachen und Verhältnissen rechnen. Wenn die Schoaner unter Ras Makonen in der Stärke von nur 8000 Streitern — die von General Arimondi angegebene Ziffer von 20- bis 30000 entsprach nicht der Wirklichkeit — die 2400 Mann starke, von 34 Offizieren in außerordentlich günstiger Position befehligte italienische Truppenabteilung zu schlagen und fast gänzlich zu vernichten verstanden, so wird General Baratieri jetzt kaum geneigt sein, seinen Gegner zu unterschätzen, da er die gesamte Wehrmacht des abessynischen Herrschers, verstärkt noch durch die Krieger des Königs von Godscham, Teklej-Manot, und die des Sultans von Aussa, Mohammed Amfari, vor sich hat, und außerdem noch mit der Gefahr eines gleichzeitigen Angriffes der italienischen Stellungen im Nordwesten durch die Derwische gerechnet werden muß.

Angesichts dieser Lage der Dinge ist es allerdings leicht verständlich, wenn jetzt die italienischen Blätter die Regierung auffordern, es auf einen Krieg auf Tod und Leben mit der Herrschaft des Negus Menelik in Abessynien ankommen zu lassen. Thatsächlich bleibt Italien keine Wahl mehr übrig, als entweder die erythreische Kolonie aufzugeben oder Abessynien als selbständiges Reich von der afrikanischen Karte verschwinden zu machen.

Übersicht über das in Deutschland geltende bürgerliche Recht.

Der Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches ist eine Übersicht über das in Deutschland geltende bürgerliche Recht beigefügt, die ein anschauliches Bild von der Mannigfaltigkeit der in Deutschland geltenden Rechte gewährt.

Den größten Geltungsbereich hat danach das Preußische Allgemeine Landrecht vom Jahre 1794 mit etwa 21 200 000 Einwohnern. Es gilt in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien, Brandenburg, Pommern (ohne den Regierungsbezirk Stralsund), Sachsen und Westfalen, in dem Regierungsbezirk Aurich und einzelnen Kreisen der Regierungsbezirke Osnabrück, Hildesheim und Düsseldorf, ferner innerhalb Bayerns in den vormaligen fränkischen Fürstentümern Ansbach und Baireuth und innerhalb Sachsen-Weimars in den 1815 mit dem Großherzogtum vereinigten Erfurter Gebietsteilen. Im Gebiet des Allgemeinen Landrechts gelten an wichtigeren Partikularrechten noch folgende: Ostpreußisches Provinzialrecht, Westpreußisches Provinzialrecht, Märkisches Recht, Magdeburgisches Provinzialrecht, Oberlausitzer Provinzialrecht, Niederlausitzer Provinzialrecht, Altpommersches Provinzialrecht, Lübisches Recht, Erfurter Provinzialrecht, Provinzialrecht des vormaligen Herzogtums Sachsen, Recht des Fürstentums Osnabrück, Partikularrecht des vormaligen Herzogtums Westfalen, des vormaligen Fürstentums Siegen, Lingensches Landrecht, Münstersche Polizeiordnung, Ansbacher Provinzialrecht, Baireuther Provinzialrecht.

Den nächstgroßen Geltungsbereich mit etwa 16 500 000 Einwohnern hat das Gemeine Recht. Es gilt in folgenden preußischen Gebietsteilen: Regierungsbezirk Stralsund, Provinz Schleswig-Holstein mit Ausnahme einiger vormals jütischer Bezirke, Provinz Hannover mit Ausnahme des Regierungsbezirks Aurich, sowie zweier Kreise der Regierungsbezirke Osnabrück und Hildesheim, in vier Kreisen des Regierungsbezirks Koblenz, der Provinz Hessen-Nassau und dem Regierungsbezirk Sigmaringen. In Bayern gilt es mit Ausnahme der Fürstentümer Ansbach und Baireuth, der Pfalz, sowie einiger Orte. Ferner gilt es in Württemberg, Hessen ohne Rheinhessen, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg ohne Birkenfeld, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg. Außerdem gelten in den vorbezeichneten Gebieten des Gemeinen Rechts an wichtigeren Partikularrechten folgende: Lübisches Recht, Jütisch Low, Friesisches Recht (Nordstrander Landrecht), Sachsenspiegel, Eiderstädter Landrecht, Land- und Marschrechte (Gewohnheitsrecht in einzelnen Teilen der Provinz Schleswig-Holstein), Neumünstersche Kirchspielgebräuche, Dithmarscher Landrecht, Hamburger Stadtrecht, Bremer Stadtrecht, Recht des vormaligen Fürstentums Osnabrück, Münstersche Polizeiordnung, Schaumburgische Polizei-Ordnung, Solmser Gerichts- und Landesordnung, Katzenelnbogener Landrecht, Kurpfälzisches Landrecht, Nassau-Katzenelnbogensche Landesordnung, Kurkölnische Rechtsordnung, Kurtrierer Landrecht, Mainzer Landrecht, Recht des Bistums Fulda, Frankfurter Reformation, Bayerisches Landrecht (Codex Maximilianeus Bavaricus civilis), Bamberger Landrecht, Landrecht der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg, Würzburger (Fränkische) Landgerichtsordnung, Nürnberger Reformation, Vorderösterreichisches Recht, Württembergisches Landrecht und das sogenannte gemeine Sachsenrecht.

Sodann folgt das Rheinische Recht. Dahin gehört zunächst das französische Recht, der code civil, der in einem Gebiet mit 6760000 Einwohnern Geltung hat. Dazu gehören die preußische Rheinprovinz mit Ausnahme der bereits aufgeführten Teile, in denen preußisches Landrecht oder Gemeines Recht gilt, die Bayerische Pfalz, Rheinhessen, Birkenfeld und Elsaß-Lothringen. Dann gehört zum Rheinischen Recht das Badische Landrecht, das ausschließlich in Baden mit einer Einwohnerzahl von etwa 1700000 gilt.

Das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch gilt ausschließlich im Königreich Sachsen für eine Einwohnerzahl von etwa 3500000.

Dänisches Recht gilt in einigen vormals jütischen Teilen von Schleswig-Holstein mit etwa 15000 Einwohnern, und das Österreichische allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch in einigen Orten des Amtsgerichtsbezirks Waldsassen in dem bayerischen Regierungsbezirk Oberpfalz und in Markt-Redwitz im bayerischen Regierungsbezirk Oberfranken mit zusammen 2500 Einwohnern.

Tagesgeschichte.

Dresden, 22. Januar. Ihre Majestäten der König und die Königin gedenken die heute abend bei Sr. Excellenz Herrn Staatsminister v. Metzsch im Ministerhotel, Seestraße, stattfindende Ballfestlichkeit mit Allerhöchstihrem Besuche auszuzeichnen.

Morgen, Donnerstag, vormittags 9 Uhr 55 Min. wird Se. Königl. Hoheit der Fürst von Hohenzollern in Begleitung des Hofmarschalls Obersten z. D. v. Brandis zu mehrtägigem Besuche Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Georg in Dresden eintreffen und im Prinzlichen Palais, Zinzendorfstraße, Wohnung nehmen.

Den Kammerherrendienst bei Sr. Majestät dem König hat der Königl. Kammerherr Moritz Graf Wallwitz bis mit 25. ds. Mts. übernommen.

Deutsches Reich.

* Berlin, 21. Januar. Beide Kaiserl. Majestäten unternahmen heute morgen die gewohnte Tiergartenpromenade. Später hatten Se. Majestät der Kaiser eine Besprechung mit dem Staatssekretär des Auswärtigen und nahmen, ins Schloß zurückgekehrt, Vorträge entgegen.

— Se. Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Oberstaatsanwalt bei dem Königl. Preußischen Oberlandesgericht in Köln, geh. Oberjustizrat Hamm zum Oberreichsanwalt, den Reichsanwalt Galli in Leipzig zum Reichsgerichtsrat und den Königl. Preußischen Oberlandesgerichtsrat Heinemann in Stettin zum Reichsanwalt ernannt.

— Das Bürgerliche Gesetzbuch, dessen Entwurf soeben dem Reichstag zugegangen ist, soll grundsätzlich das Gebiet des gesamten bürgerlichen Rechts regeln; das öffentliche Recht bleibt unberührt, wenngleich einige der Vorschriften des Entwurfs auch in das öffentliche Recht eingreifen. Anderseits wird das bürgerliche Recht nur insoweit vollständig und erschöpfend geregelt, als nicht in dem Gesetzbuch selbst oder in dem Einführungsgesetz Ausnahmen vorgesehen sind. Zu diesen Ausnahmen gehören nach der dem Entwurf beigefügten Denkschrift vor allem die privatrechtlichen Bestimmungen der bestehenden Reichsgesetze. Ihre Ausscheidung aus den betreffenden Einzelgesetzen würde vielfach den Zusammenhang der letzteren unterbrechen und damit das Verständnis erschweren. Demgemäß sollen die Vorschriften der Reichsgesetze in Kraft bleiben, soweit nicht aus dem Bürgerlichen Gesetzbuche selbst oder aus dem Einführungsgesetz ihre Aufhebung sich ergiebt. Die Änderungen des Handelsgesetzbuchs, der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung, welche sich infolge des Bürgerlichen Gesetzbuchs als notwendig ergeben, bilden den Gegenstand einer selbständigen Revision der genannten Gesetze, und zwar so, daß diese Gesetze in ihrer neuen Fassung gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft treten sollen. — Eine weitere Ausnahme bildet eine Reihe von Vor-

---

Kunst und Wissenschaft.

Konzert. Im dritten Philharmonischen populären Künstlerkonzert, das gestern den Gewerbehaussaal dicht gefüllt hatte, machte man die Bekanntschaft einer sehr für sich einnehmenden jungen Sängerin, des Frl. Lalla Wiborg aus Christiania. Ihre Sopranstimme giebt zwar weder einen großen Ton noch rechten Wohlklang her, berührt aber in ihrer Herbigkeit frisch und sympathisch und ist ausgezeichnet geschult. Fester wenn auch nicht gleichmäßig leichter Ansatz, schöne Registerverbindung, ein fein behandeltes Piano wie überhaupt eine sorgfältige Tonbehandlung, Klarheit und Geschmack im Vortrag lassen der Sängerin Begabung und fleißige Studien unter meisterlicher Leitung erkennen. Ihre sämtlichen Ausführungen machten denn auch einen erfreulichen und gewählten Eindruck, namentlich in den beiden Gesängen von Grieg, deren zweiter („Erstes Begegnen") ihr in Ton und Stimmung ungemein schön gelang. Bei wachsender Kraft des Gefühlslebens scheint dieser jungen Sängerin, die unseres Wissens aus der Schule von Frl. Natalie Haenisch hervorgegangen ist, eine günstige Zukunft gesichert zu sein.

Hr. Joseph Hollman, die zweite solistische Stütze des gestrigen Konzerts, ist unserem Publikum als ein Virtuose im wahrsten Sinne des Wortes bekannt, d. h. als ein Spieler, bei dem die zu höchst gesteigerte Bravour das echte musikalische Element weit überwiegt. Sein Ton ist ungewöhnlich groß und seine technische Beherrschung des Cellos ist die denkbar vollkommenste, denn sie hält selbst an Stellen, die gegen die Natur des Instruments gerichtet sind, noch einen musikalischen Klang desselben fest. Er spielte gestern das A-moll-Konzert von Saint-Saëns, eine in Einzelheiten pikante aber im ganzen wenig besagende, flüchtige Arbeit des sonst erfindungsreicheren Franzosen, ferner ein kurzes angenehmes Stück von Bizet, Bruchs Kol Nidrei und zwei auf seine Forcen wohlberechnete eigene Kompositionen in der Art wie Virtuosen eben für ihren persönlichen Bedarf zu sorgen pflegen. Im Vortrage derselben blendete er die Hörer mit einer geradezu übermütigen Virtuosität und teilweise mit einer kokett berührenden Sentimentalität, wobei aber nicht vergessen sein soll, daß seine Wiedergabe des Konzerts auch manche kräftigere und feine Züge aufwies.

Die Gewerbehauskapelle führte unter Direktor Trenkler die „Don Juan"-Ouverture von Mozart sehr lobenswert aus und war auch bei den Begleitungen wacker auf dem Posten. Unter Leitung des Komponisten spielte sie die Ouverture zu Calderons „Standhafter Prinz" von Alois Schmitt, ein bei mäßiger Erfindung und geringem innerem Schwunge gut gearbeitetes und klares Orchesterstück. Die Lieder am Klavier begleitete Hr. Pittrich.

H. P.

Wilhelm Raabes gesammelte Erzählungen.

Unter den Büchern, die noch um die Weihnachtszeit des verflossenen Jahres erschienen sind, befindet sich auch der erste Band eines Werkes, das nach seiner Vollendung zu den inhaltreichsten, wertvollsten und erfreulich wirksamsten Büchern der Gegenwart gehören wird. Wenn wir sagen, daß es sich um die „Gesammelten Erzählungen" von Wilhelm Raabe handelt und daß diese Sammlung alle zwischen 1858 und 1875 entstandenen kleineren Dichtungen dieses phantasievollen und gemütstiefen Erzählers vereinigen soll, so ist der vorliegende erste Band eine erfreuliche Verheißung, der die noch erfreulichere Erfüllung in Gestalt eines zweiten und dritten Bandes im Laufe dieses Jahres folgen wird. Obschon gewisse unvergängliche Vorzüge des Dichters schon seinen ersten kleineren wie größeren Gebilden zu eigen waren und gewisse oft erörterte Mängel auch in den späteren und besten nie ganz abgestreiften wurden, so weiß doch jeder Leser, dem Raabe näher getreten ist, daß es der Originalität seiner Weltauffassung und Darstellung nicht an einer inneren Entwickelung gefehlt, daß sich der Dichter in seiner poetischen Eigenart immer freier, sicherer und anziehender entfaltet hat. Da es sich bei diesen gesammelten Erzählungen um lauter schon veröffentlichte Stücke handelt, die nun endlich einmal in ihrer Folge beisammen sind und wirken, so darf man schon jetzt dem allzubescheidenen Vorwort des Verfassers gegenüber sagen, daß in dieser Erzählungsweise nicht bloß „hie und da" ein Fortschritt zum Besseren zu bemerken ist, daß der Reigen die Spreu von vornherein und immer körniger und gewichtiger überwiegt. Auch der erste Band weist schon ein paar Prachterzählungen wie „Die alte Universität", „Die schwarze Galeere" und „Das letzte Recht" auf, aber die kostbarsten tragischen und humoristischen Erfindungen, in denen sich das Motiv mit der poetischen Besonderheit Raabes aufs vollständigste deckt, stehen noch aus.

Von allen kleineren Erzählungen Raabes gilt, was in einem Aufsatz der „Grenzboten" kürzlich hervorgehoben wurde: „Gerade in diesen Aquarellen und Skizzen, die aus der Fülle der Begebenheiten die Fülle poetischer Motive schöpfen, den stimmungsvollen Ton, die eindringliche Grundfarbe treffen, ist der Erzähler ganz er selbst. Daß seine Vortragsweise mitunter kraus, seine Verknüpfung der Erfindung nicht überall ausreichend ist, weiß jeder, der ihn kennt. Aber Raabe ist wie ein mündlicher Erzähler, dem das Wort nicht gleichmäßig von den Lippen fließt, der sich gewisse Breiten und Abschweifungen nicht versagen, einzelne Lücken nicht vermeiden kann, aber an dessem Munde doch jeder gespannt hängt, weil über dem Munde aus dem Auge ein Strahl inniger Mitempfindung leuchtet, und dessen Vortrag, je näher er der Hauptsache, der Katastrophe, der Enthüllung des Kerns kommt, immer fortreißender wird." Und dies leidet ebensowohl auf die Erzählungen Anwendung, die der Dichter verborgenen Stätten des deutschen Lebens, den eng eingefriedeten Schauplätzen menschlichen Glücks und Leids abgewinnt, als auf die, in denen weltgeschichtlicher Hintergrund, die Einwirkung großer Ereignisse auf ein Einzeldasein die weit hinausgreifende, rasch belebende Phantasie Raabes bekunden. Freilich sind auch die Erzählungen letzterer Art niemals al fresco gehalten, denn das Intime, das dem tiefsten Gemüt Entquollene, das Individuelle bleibt das Gebiet unseres Dichters. Es giebt alte Kupferstiche, auf denen Marlborough und Prinz Eugen, König Friedrich und die Helden des siebenjährigen Krieges dargestellt sind, zu Roß oder in der Hand den Kommandostab, hinter sich Schlachtgewühl, Pulverdampf und die Flammen brennender Dörfer. Das sind zumeist feierlich theatralische Portraits, die uns aber doch die individuellen Züge der Helden nahe bringen und uns verdeutlichen sollen, in welchen Kämpfen und Stürmen ihre Stirnfalten, ihre gebieterischen Lippen, ihre stolzen Blicke gereift sind. In verwandter Weise, nur ohne die leiseste Neigung zur theatralischen Pose und Würde, stellen uns Raabes historische Erzählungen ein besonderes Schicksal, eine menschlich ergreifende Empfindung, die im Getümmel geschichtlicher Vorgänge gewonnen oder kraft unverwüstlicher Natur diesem Getümmel zum Trotz behauptet worden ist, lebendig vor Augen. Er lenkt eben aus der großen bewegten Welt immer wieder in die Enge und die Einsamkeit zurück. Und der Mannigfaltigkeit seiner Novellen, der reichen Erfindungs- und Gestaltungskraft, der Stimmungsfülle dieser kleineren Geschichten läßt sich der starke Zug zum Individualismus, der liebevolle Blick für die unscheinbarsten Besonderheiten, läßt sich Licht und Schatten der durch und durch deutschen Künstlerseele Raabes vielleicht noch klarer, jedenfalls rascher erkennen, als an seinen größeren Werken.

Wilhelm Raabe ist den Genialen von gestern, die das menschliche Herdentier mit seinen tierischen Trieben in Masse begreifen und schildern wollen, ein besonderer Pfahl

SLUB
Wir führen Wissen.